

Satzung
der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Samtgemeinde
in der Neufassung vom 19. Dezember 2001

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und sonstiger Auslagen einschließlich Aufwendungen für Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge in dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung (Auslagenersatz)
für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Gebiet der Samtgemeinde Bederkesa, zu denen vom Rat der Samtgemeinde, vom Samtgemeindeausschuss, oder vom Samtgemeindebürgermeister/von der Samtgemeindebürgermeisterin eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 EURO (bzw. 234,70 DM).

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5, der Reisekosten nach § 6, des Verdienstaussfalls nach § 7 und der Aufwendungen für Kinderbetreuung nach § 8.

§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter
des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden
und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | | |
|----|--|------------------------------|
| a) | an die/den 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 250,00 EURO (bzw. 488,95 DM) |
| b) | an die/den 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 100,00 EURO (bzw. 195,58 DM) |
| c) | an Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende | 250,00 EURO (bzw. 488,95 DM) |
| d) | an Beigeordnete | 60,00 EURO (bzw. 117,35 DM) |

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von diesen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ausschüssen des Rates

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 EURO (bzw. 44,98 DM).
Fahrkosten werden nicht gesondert vergütet.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld können auf Antrag Reisekosten (§ 6), Verdienstaussfall (§ 7) und Aufwendungen für Kinderbetreuung (§ 8) erstattet werden.

§ 5

Fahrkosten

(1) Für Fahrten innerhalb des Landkreises Cuxhaven und der Seestadt Bremerhaven werden als monatliche Pauschale gezahlt:

- | | | |
|---|-------------|------------------|
| a) an die/den 1. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 150,00 EURO | (bzw. 293,37 DM) |
| b) an die/den 2. Stellvertreter/in des Bürgermeisters | 50,00 EURO | (bzw. 97,79 DM) |
| c) an Fraktionsvorsitzende/Gruppenvorsitzende | 150,00 EURO | (bzw. 293,37 DM) |

(2) § 3 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6

Reisekosten

Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der/dem Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden danach nicht gezahlt.

§ 7

Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- b) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit dieser durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Ratsmitglied entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat der Samtgemeinde.

Bei Selbständigen kann der Verdienstaussfall nur in der allgemeinen Geschäftszeit erstattet werden.

(3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird nach der Sitzungszeit und Stunden berechnet und auf höchstens 21,00 EURO (bzw. 41,07 DM) je Stunde begrenzt.

Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge zu der eigentlichen Sitzungsdauer:

- a) für am Sitzungsort Wohnende je 15 Minuten vor und nach der Sitzung;
- b) für außerhalb Wohnende je 30 Minuten vor und nach der Sitzung.

Es erfolgt jeweils eine Aufrundung auf volle halbe Stunden.

(4) Der Pauschalstundensatz für Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen bzw. keine Ersatzansprüche geltend machen können (Regelung § 39 Absatz 5 Sätze 6 und 7 NGO), beträgt 15,00 EURO (bzw. 29,34 DM).

§ 8

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Ist in Ausübung des Mandats als Mitglied des Rates der Samtgemeinde eine entgeltliche Betreuung zum Haushalt gehörender Kinder bis 14 Jahre erforderlich, werden die nachweisbaren Aufwendungen erstattet. Der Erstattungsbetrag wird nach Stunden berechnet und auf höchstens 11,00 EURO (bzw. 21,51 DM) je Stunde begrenzt.

§ 9

Auslagen

Für die Samtgemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (einschließlich Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

	DM	EURO
a. Gemeindebrandmeister	350,00	179,00
stellv. Gemeindebrandmeister	130,00	67,00
b. Ortsbrandmeister	130,00	67,00
stellv. Ortsbrandmeister	50,00	26,00
c. Gerätewart	50,00	26,00
d. Sicherheitsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa	50,00	26,00
e. Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa	50,00	26,00
f. Atemschutzleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa	50,00	26,00

g.	Funkführer der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa	50,00	26,00
h.	Ausbildungsleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa	50,00	26,00

- (2) Funktionsträger / stellvertretende Funktionsträger erhalten für die Wahrnehmung jeder Funktion den festgesetzten Betrag.

§ 11

Fälligkeit und Zahlung der Entschädigungen

(1) Die Aufwands- und Fahrkostenentschädigungen (§§ 2, 3, 5 und 10) werden mit Beginn des Monats der Wahl oder Ernennung fällig und unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

Die Zahlungen nach den §§ 2, 3 und 5 werden jeweils für ein Kalendervierteljahr zur Hälfte im voraus und zur Hälfte nachträglich gezahlt.

Eventuell für einen Monat erhaltene Überzahlungen sind umgehend zu erstatten.

(2) Zahlungen nach den §§ 7 und 8 erfolgen unmittelbar nach Vorlage der Nachweise bzw. schriftlicher Antragstellung (§ 7 Absatz 4).

(3) Die Aufwandsentschädigungen gemäß § 10 werden monatlich im voraus gezahlt.

(4) Wird einer Ehrenbeamtin/einem Ehrenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte verboten (Regelungen des Niedersächsischen Beamtengesetzes) oder wird sie/er vorläufig des Dienstes enthoben (gemäß Niedersächsischer Disziplinarordnung), so erfolgen keine Aufwandsentschädigungszahlungen.

(5) Ruht ein Mandat, wird eine Aufwandsentschädigung ebenfalls nicht gezahlt.

§ 12

Vertretungen

(1) Führen Empfänger von Aufwandsentschädigungen längere Zeit – ohne Anrechnung eines zustehenden Erholungsurlaubs – ihre Funktion nicht aus, so erhalten sie die Aufwandsentschädigung für die Dauer von zwei Monaten in voller Höhe und für den dritten in Höhe der Hälfte der vollen Entschädigung.

Der Kalendermonat, in den der erste Tag der Verhinderung fällt, gilt dabei als erster Monat, wenn dieser Tag in den ersten zwei Dritteln dieses Monats liegt. Nach Ablauf des dritten Monats der Verhinderung entfällt die Zahlung.

(2) Ist eine Vertreterin/ein Vertreter vorhanden und führt diese/dieser die Dienstgeschäfte fort, so erhält sie/er nach Ablauf der ersten dreißig Tage der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Unterschiedsbetrages der Entschädigung der/des Vertretenen und ihrer/seiner eigenen.

Diese zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

Erhält die Vertretung keine eigene Aufwandsentschädigung, so erhält sie/er vom Tage der Vertretung an eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung der/des Vertretenen für jeden Tag der Vertretung.

(3) § 13 gilt auch für die Vertretungen.

§ 13
Abgeltung und Ausschluss
der Entschädigungsansprüche

(1) Mit der Zahlung der in dieser Satzung geregelten Entschädigungen, Sitzungsgelder, Ersätze und Vergütungen sind sämtliche Ansprüche, die sich aus den §§ 29, 39 und 51 NGO ergeben, abgegolten.

(2) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen sind auch Ansprüche auf Auslagenersatz für die Wahrnehmung der Interessen der Samtgemeinde in kommunalen Zusammenschlüssen (§ 40 Absatz 1 Ziffer 15 NGO), in wirtschaftlichen Unternehmen (§ 111 NGO) oder in ähnlichen Institutionen abgegolten, auch wenn und soweit für diese Tätigkeit eine Entschädigung von dritter Seite nicht gezahlt wird.

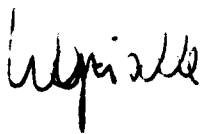
§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. November 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung in der Fassung vom 14. Dezember 2000 außer Kraft.

Bad Bederkesa, den 19. Dezember 2001

Samtgemeinde Bederkesa



(Wojzischke)
Samtgemeindebürgermeister



ERSTE SATZUNG
vom 4. November 2008

**zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bederkesa, Landkreis Cuxhaven,
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Samtgemeinde
vom 19. Dezember 2001**

Auf Grund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579), hat der Rat der Samtgemeinde Bederkesa in seiner Sitzung am 4. November 2008 nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Satzung der Samtgemeinde Bederkesa über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde vom 19. Dezember 2001 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lit. e. erhält folgende Fassung:

Der Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bederkesa sowie die Jugendwarte in den Ortsfeuerwehren der Samtgemeinde Bederkesa erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EURO.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bad Bederkesa, den 4. November 2008

Samtgemeinde Bederkesa
Der Samtgemeindebürgermeister




(Wojzischke)